

§ 3

Für die Berechnung der Frühdruschprämie für die im § 1 Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten sind die allgemeinen Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide verbindlich.

§ 4

Für Erzeuger, bei denen 50 ®/® und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Die Räte der Gemeinden haben den VEAB ein vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger auszuhändigen, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 5

Die Frühdruschprämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich an die VdgB (BHG) zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden. Für die Auszahlung der Frühdruschprämie ist der Tag der Ablieferung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Neben den für die Ernte 1955 geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides auszuführen sind:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,-	Wintergerste	1. 7. 55	31. 7. 55
12,-	*	1. 8. 55	10. 8. 55
18»—	Winterroggen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	M	1. 9. 55	10. 9. 55
18,-	Winterweizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,-	»	1. 9. 55	15. 9. 55
18,-	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,-	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 9. 55	20. 9. 55
10,-	Sommerroggen und Sommerweizen	21. 9. 55	30. 9. 55
12,-	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	1. 7. 55	31. 8. 55
10,-	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	1. 9. 55	20. 9. 55
8,-	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	21. 9. 55	30. 9. 55
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, Bernburger, Freya, Haisa, Saale, Kleinwanz- lebener und Quedlinburg)	1. 7. 55	30. 9. 55
15,—	Hafer	1. 7. 55	31. 8. 55
12,-	»	1. 9. 55	10. 9. 55
10,—	M	11. 9. 55	20. 9. 55
8,—	W	21. 9. 55	30. 9. 55

(2) Die Frühdruschprämien sind für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung zugrunde zu legen.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 4 gelten auch für Saatgetreide sinngemäß.

(5) Für die Abrechnung und Verbuchung der Frühdruschprämie für Saatgetreide gelten die Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Erforderliche Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt, sofern dazu kein anderer Termin festgelegt ist, mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vierte und Achte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni und vom 28. Juli 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 569 und 761) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1955 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

**Anordnung
über die Einführung eines neuen Musters der
„Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahn-
güterverkehr.**

Vom 18. Juni 1955

Auf Grund einer internationalen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Das bisherige Muster A der Eisenbahnzollordnung bzw. Muster C der Zollanweisungsordnung wird ab sofort durch das vereinfachte Muster „Internationale Zollanmeldung“ (s. Anlage) ersetzt. Der in deutscher oder in französischer Sprache gehaltene Text kann wahlweise durch andere Sprachen ergänzt werden. Alle Eintragungen in die „Internationale Zollanmeldung“ müssen in lateinischen Schriftzeichen vorgenommen werden.

§ 2

Die bisher geltenden Vordrucke können daneben bis zum 31. Dezember 1955 in der bisherigen Weise weiter verwendet werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1955

**Ministerium für Außenhande'l
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates